

Großbetrieben und der Gesellschaftlichen Räte in den WB Rechnung getragen. Die Ständigen Produktionsberatungen wurden ausdrücklich der Leitung der Gewerkschaften unterstellt (s. Rz. 26 zu Art. 44).

II. Die verfassungsrechtliche Stellung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB)

1. Die Verankerung der Stellung der Gewerkschaften und ihrer Rechte in der Verfassung soll nach Rolf Berger (Die Rolle der Gewerkschaften . . .) eine **erstmalige Erscheinung** der deutschen Verfassungsgeschichte sein. Das ist insofern nicht richtig, als bereits Art. 17 der Verfassung von 1949 eine maßgebliche Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten durch Gewerkschaften in den Betrieben verhielt (s. Rz. 1 zu Art. 44).

2. Zutreffend ist, daß es ein Novum der deutschen Verfassungsgeschichte bedeutet, wenn die Verfassung den freien Gewerkschaften eine Rechtsstellung verleiht, die auf die Monopolstellung des FDGB hinausläuft. Die Verfassung folgt damit dem GBA. In dessen § 5 Abs. 1 Satz 1 wurde Art. 14 der Verfassung von 1949 dahin konkretisiert, daß die Werk­tätigen das Recht haben, sich zur Wahrung ihrer Interessen in den Gewerkschaften zusammenzuschließen. In den folgenden Absätzen des § 5 setzte dann das GBA die Gewerkschaften dem »FDGB« gleich. Damit war die Monopolstellung des FDGB bereits vor der Verfassung von 1968 in der einfachen Gesetzgebung begründet. Die Verfassung von 1968/1974 erhebt diese Stellung in Verfassungsrang. Das AGB² (§§ 6-8) geht von dieser Monopolstellung aus.

3. Stellung des FDGB im politischen System.

a) Art. 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichnet die freien Gewerkschaften, vereinigt im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, präziser als der Entwurf als »umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse« (Bericht der Verfassungskommission, S. 706): Weil die Arbeiterklasse unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei (Art. 1 Satz 2), also in kritischer Sicht unter ihrer Suprematie steht (s. Rz. 28-50 zu Art. 1), muß dasselbe für den FDGB gelten. In der auf dem 6. FDGB-Kongreß am 23.1.1963 angenommenen Satzung dieser Organisation heißt es: »Sie (d. h. die Gewerkschaften - der Autor) stehen fest zur SED und ihrem Zentralkomitee und schließen als treue Helfer die Arbeiter und Angestellten und die Angehörigen der Intelligenz eng um die Partei zusammen.«

Als Massenorganisation ist der FDGB Bestandteil der Nationalen Front (s. Rz. 1-16 zu Art. 3).

b) Die Organe des FDGB sind damit Bestandteil des einheitlichen Herrschaftssystems, das vom politischen System der sozialistischen Gesellschaft gebildet wird (s. Rz. 23, 24 zu Art. 1). Sie gehören aber nicht zum Staat im engeren Sinne, sondern zur organisierten Gesellschaft (s. Rz. 20-22 zu Art. 1), sind also insofern keine »Staatsgewerkschaft«. Nach Rolf Berger (Die Rolle der Gewerkschaften . . .) bestätigt die Verfassung erneut: »Die Ziele der Gewerkschaften und des sozialistischen Staates sind gleich. Der

² Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).